

# **BVGer E-2140/2019 vom 7. August 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2140\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2140_2019)

FR: TAF E-2140/2019 du 7 août 2019

IT: TAF E-2140/2019 del 7 agosto 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des Asylgesetzes in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt nachfolgender Erwägung - einzutreten.

### **E. 1.4**

Auf den Antrag 2B auf Mitteilung betreffend die Zufälligkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3 [zur Publikation vorgesehen]).

### **E. 1.5**

Gestützt auf Art. 33a Abs.2 VwVG wird das Beschwerdeverfahren in deutscher Sprache geführt.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

In der Beschwerde (vgl. Ziff. 5) wird ausgeführt, das SEM habe im vorliegenden Verfahren einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen. Weder die Erwägungen noch das Dispositiv der angefochtenen Verfügung vom 29. März 2019 enthalten Ausführungen zum Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, weshalb sich diese Behauptung als aktenwidrig erweist und sich weitere diesbezügliche Erwägungen erübrigen.

### **E. 5.1**

Der Antrag 2A betreffend Mitteilung des Spruchgremiums wird mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer stellt unter Hinweis auf die Sicherheitslage in seinem Heimatstaat den Antrag 3 auf Sistierung seines Verfahrens. Am Ostersonntag 2019 erfolgten in Sri Lanka gewalttätige Angriffe auf Kirchen und Hotels, worauf der Ausnahmezustand ausgerufen und am 22. Juni 2019 verlängert wurde (vgl. hierzu: Urteil des BVGer E-1904/2019 vom 13. Mai 2019 E. 4.2 sowie: Neue Zürcher Zeitung (online) vom 22. Juni 2019: Sri Lankas Präsident verlängert Ausnahmezustand: <https://www.nzz.ch/international/sri-lankas-praesident-verlaengert-ausnahmezustand-ld.1490847>, abgerufen am 1. Juli 2019). Das Bundesverwaltungsgericht verfolgt die Lage in Sri Lanka aufmerksam und widmet insbesondere der Situation von Angehörigen muslimischer und christlicher Glaubensgemeinschaften sowie Personen, die sich im Rahmen muslimischer und christlicher Organisationen engagieren, ein besonderes Augenmerk. Trotz der gewalttätigen Angriffe in Negombo, Colombo und in Batticaloa ist aktuell nicht von einer im ganzen Land herrschenden Situation allgemeiner Gewalt auszugehen. Das Bundesverwaltungsgericht sieht zurzeit keine Veranlassung, die Behandlung von sri-lankischen Asylbeschwerdeverfahren generell auszusetzen. Der Beschwerdeführer gehört entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht zu einer Personengruppe, die nach den genannten Vorfällen an Ostern 2019 einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist, Opfer von weiteren Anschlägen zu werden. Aus den dargelegten Gründen wird deshalb der Sistierungsantrag (Antrag 3) abgelehnt und es kann in der Sache selbst entschieden werden.

### **E. 6.1**

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine unvollständige Gewährung von Akteneinsicht, die Verletzung des rechtlichen Gehöranspruchs und die Verletzung der Begründungspflicht. Zudem rügt er, es seien nicht alle Sachverhaltselemente im

angefochtenen Entscheid berücksichtigt worden. Es sei insgesamt von einer unvollständigen und unrichtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts auszugehen (vgl. Sachverhalt oben, Bst. J; Anträge 1 und 5-7).

## **E. 6.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich aus-einandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

## **E. 6.3**

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

## **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, es sei ihm nicht vollständige Akteneinsicht gewährt worden (Antrag 1); namentlich seien ihm die Aktenstücke A16-A18 vorenthalten worden. Zudem verlangt er die Angabe und Offenlegung der Quellen und Beweismittel, auf welche sich das SEM im Rahmen seines Entscheides gestützt habe (Antrag 10A) sowie die Einsicht in die Akten seines angeblichen Onkels (Antrag 10C). Hierzu ist das Folgende festzuhalten:

### **E. 7.1.1**

Bei Aktenstück A16 handelt es sich um die vom Rechtsvertreter im Verfahren E-5973/2018 eingereichte Beschwerdeeingabe vom 18. Oktober 2018; mit A17 wurde die dem Beschwerdeführer respektive seinem Rechtsvertreter in jenem Verfahren eröffnete Instruktionsverfügung vom 24. Oktober 2018 paginiert. Beim Aktenstück A18 handelt es sich - wie auf Seite 8 der Beschwerde vermutet wird - um das dem Beschwerdeführer eröffnete und zugestellte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5973/2018 vom 22. November 2018. Alle drei von der Rüge der unvollständig erteilten Akteneinsicht betroffenen Verfahrensakten A16-A18 stammen vom Beschwerdeführer selbst oder sind ihm respektive seinem Rechtsvertreter eröffnet worden. Sie sind ihm somit bekannt. Das Gericht kann weiter feststellen, dass entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Vermutung im vorliegenden Verfahren keine Botschaftsabklärung vorgenommen wurde. Dem Beschwerdeführer wurde korrekt und vollständig Akteneinsicht gewährt. Es besteht keine Veranlassung, eine ergänzende Akteneinsicht sowie eine damit verbundene Frist zur Ergänzung zu gewähren. Die diesbezügliche Rüge stösst deshalb ins Leere und Antrag 1 ist abzuweisen.

### **E. 7.1.2**

Der Antrag um Offenlegung der von der Vorinstanz für die Beurteilung der aktuellen Lage verwendeten Quellen (Antrag 10A) ist ebenfalls abzuweisen. Die Vorinstanz stützte sich bei ihrer Einschätzung der Situation auf allgemeine und öffentlich zugängliche Informationsquellen, bei welchen das SEM keine Offenlegungspflicht trifft.

### **E. 7.1.3**

Soweit der Beschwerdeführer Einsicht in die Verfahrensakten seines angeblichen Onkels (Verfahren N [...]) beantragt, ist schliesslich festzuhalten, dass der Rechtsvertreter in seiner Eingabe vom 18. Januar 2019 (vgl. Ziff. 3, S. 3 unten) selbst festhält, dass ihm die fraglichen Verfahrensakten vorliegen. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner vollständigen Kenntnis dieser Akten einlässlich dazu hat äussern können, inwiefern er Sachumstände aus diesem Verfahren für sein eigenes Asylverfahren ableitet. Es besteht keine Veranlassung, ergänzende Einsicht in diese Akten zu gewähren, weshalb auch Antrag 10C abzuweisen ist.

### **E. 7.2**

Die weiter vorgetragene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs wird damit begründet, der zuständige Fachspezialist des SEM habe angeblich die deutsche Sprache nur mangelhaft beherrscht und in der Folge den angefochtenen Entscheid nicht rechtsgenügend fällen können. Allenfalls habe dieser Spezialist mutwillig relevante Tatsachen übergangen. Zudem sei der Entscheid des SEM nicht von der gleichen Person abgefasst worden, die die Anhörung durchgeführt habe.

#### **E. 7.2.1**

Eine Durchsicht des deutsch-sprachigen BzP- und des französisch-sprachigen Anhörungsprotokolls sowie der französisch verfassten angefochtenen Verfügung liefert keine konkrete Anhaltspunkte, die die in der Beschwerde erhobene Kritik stützen würden. Weder die beiden genannten Befragungsprotokolle noch die angefochtene Verfügung enthalten Hinweise auf sprachliche Schwierigkeiten der befragenden Person respektive des Verfassers des SEM-Entscheides. Es sind auch keine inhaltliche Lücken innerhalb der Anhörung respektive Entscheidbegründung erkennbar. Seitens des Beschwerdeführers werden auch keine spezifischen Hinweise für die behaupteten unzureichenden Sprachkenntnisse des SEM-Spezialisten geliefert. Dasselbe gilt auch für die bloss behaupteten mentalen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers während der einlässlichen Anhörung (vgl. Beschwerde, S. 17). Der pauschale Verweis auf eine angeblich mangelhafte BzP (Beschwerde Ziff. 7.1.3) vermag ebenfalls keine substantiierte Grundlage für die behaupteten Unstimmigkeiten innerhalb der Erstbefragung darzustellen. Die entsprechende Rüge erweist sich deshalb als unbehelflich.

#### **E. 7.2.2**

Der Beschwerdeführer rügt weiter, der SEM Entscheid sei nicht durch die gleiche Person gefällt worden, die die Anhörung durchgeführt habe (Beschwerde, Ziff. 7.1.3). Bei dem in diesem Zusammenhang zitierten Rechtsgutachten von Professor Walter Kälin handelt es sich indessen lediglich um eine Empfehlung, die Anhörung und die Abfassung des Asylentscheides möglichst durch die gleiche Person durchzuführen, und nicht um eine justiziable Verfahrenspflicht (vgl. unter vielen: Urteil des BVGer E-1904/2019 vom 13. Mai 2019 E. 6.1.1 mit weiteren Verweisen). Die diesbezügliche Rüge stösst deshalb ins Leere.

### **E. 7.3**

In der Beschwerde wird weiter gerügt, das SEM habe die Begründungspflicht verletzt (vgl. Beschwerde, Ziff. 7.2) und den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig und richtig abgeklärt (Beschwerde, Ziff. 7.3)

#### **E. 7.3.1**

Wie in der Beschwerdeschrift selbst ausgeführt wird (vgl. Ziff. 7.2.1) wurden die vom Beschwerdeführer bereits im ersten Asylverfahren vorgetragene Herkunft aus dem Vanni-Gebiet, sein dortiger Aufenthalt, die geltend gemachten LTTE-Verbindungen und exilpolitische Tätigkeit bereits gewürdigt. Die entsprechenden Vorbringen wurden rechtskräftig als nicht asylrelevant qualifiziert und ein diesbezügliches Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden wurde rechtskräftig verneint (vgl. SEM-Verfügung vom 14. September 2018 Ziff. II/1-4 sowie Urteil E-5973/2018 vom 22. November 2018 E. 13). Entgegen der anderslautenden Behauptung in der Beschwerde sind die vom Beschwerdeführer im ersten Asylverfahren vorgetragene Vorfluchtgründe, namentlich die eigenen und familiären Verbindungen zu den LTTE, als unglaublich eingestuft worden (vgl. E-5973/2018 E.13.2). Der Beschwerdeführer legte in seinem neuen, zweiten Asylgesuch nicht schlüssig dar, welche persönlichen Sachverhaltselemente eine neue Beurteilung erfordern würden. Bei dieser Sachlage bestand seitens des SEM keine Veranlassung, im neuen, am 18. Januar 2019 und somit rund zwei Monate nach Abschluss des ersten Asylverfahrens gestellten Mehrfachgesuch nochmals auf diese bereits gewürdigten Vorbringen weiter einzugehen. Die diesbezüglich angebrachte Kritik stösst daher ins Leere.

#### **E. 7.3.2**

Der Beschwerdeführer vermischt in seiner Argumentation zudem die Begründungspflicht mit der materiellen Würdigung der Vorbringen. Wie aus der angefochtenen Verfügung hervorgeht, hat die Vorinstanz die im neuen Asylgesuch geltend gemachten Vorbringen im Sachverhalt aufgenommen und im Rahmen der Erwägungen gewürdigt. Dabei wies das SEM zu Recht darauf hin, dass diese Vorbringen bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5973/2018 vom 22. November 2018 abschliessend gewürdigt worden seien (vgl. Verfügung des SEM vom 29. März 2019, Ziff. I/2 sowie Ziff. II, 6. Abschnitt, S. 3). Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und die Überlegungen, von denen sie sich hat leiten lassen, mit der sachlich gebotenen Begründungsdichte dargelegt. Diese Vorgehensweise des SEM bei der Begründung seines Entscheids ist nicht zu beanstanden. Schliesslich lässt nicht zuletzt auch die Ausführlichkeit der Beschwerdebegründung (93 Seiten) darauf schliessen, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war. Dass der Beschwerdeführer inhaltlich mit der von der Vorinstanz vorgenommenen Würdigung nicht einverstanden ist, betrifft nicht eine Frage formeller Mängel, sondern die materielle Würdigung der Sache. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt nach dem Gesagten deshalb nicht vor.

#### **E. 7.3.3**

Auch der Umstand, dass die Vorinstanz in der Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie zu einer anderen rechtlichen Würdigung seiner Vorbringen gelangt, stellt weder eine fehlerhafte Sachverhaltsermittlung, noch eine Verletzung der Begründungspflicht, sondern eine Kritik in der Sache selbst dar.

Auch dass das SEM nicht jedes einzelne Detail der Asylvorbringen in der Verfügung festgehalten oder in der Begründung einlässlich jede Einzelheit berücksichtigt, abgehandelt und widerlegt hat, führt nicht zu einer ungenügenden Sachverhaltsfeststellung oder einer Verletzung der Begründungspflicht (vgl. dazu: Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 3.2.3; vgl. auch BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188). Der Beschwerdeführer konnte sich sodann auch über die Tragweite der vorinstanzlichen Verfügung ein Bild machen. Es war ihm im Rahmen der sehr einlässlich ausgestalteten, 93-seitigen Rechtsmitteleingabe seines Rechtsvertreters möglich, sich ausführlich mit der diesbezüglichen sachlichen Einschätzung, den Argumenten und der Begründung der Vorinstanz inhaltlich auseinanderzusetzen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Begründungspflicht ist daher auch in diesem Zusammenhang zu verneinen.

#### **E. 7.3.4**

Die Vorinstanz war nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer abermals anzuhören. Das zweite Asylgesuch wurde nach dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens innerhalb der Fünfjahresfrist von Art. 111c AsylG eingereicht. Bei dieser Konstellation ist eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Der Beschwerdeführer war aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) gehalten, seine neuen Asylgründe bereits bei der Einreichung des Gesuchs umfassend und substanziiert darzutun und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen. Diese hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer in seinem 28 Seiten umfassenden schriftlichen (Mehrfach-) Gesuch ausführlich dargelegt. Auf Beschwerdeebene wird denn auch diesbezüglich nichts Neues vorgetragen. Vor diesem Hintergrund erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Sachverhalt als rechtsgenügend festgestellt. Der Antrag auf Durchführung einer erneuten Befragung (Antrag 10B) ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 7.4**

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist festzustellen, dass die vom SEM vorliegend eingeschlagene Vorgehensweise nicht zu beanstanden ist. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs oder der Begründungspflicht kann vorliegend keine Rede sein. Ebenso ist der Sachverhalt hinlänglich festgestellt. Die vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen (Anträge 5-7) erweisen sich daher als unbegründet und stellen keine Grundlage für die beantragte Kassation dar.

#### **E. 7.5**

Soweit die Feststellung der Widerrechtlichkeit der Übermittlung von Personendaten des Beschwerdeführers an die sri-lankischen Behörden verlangt wird (Antrag 4), kann auf das Urteil E-4293/2018 vom 8. August 2018 E. 8 verwiesen werden. In diesem Urteil hielt das Gericht insbesondere fest, Art. 97 AsylG regle die Datenweitergabe im vorliegend interessierenden Kontext als *lex specialis* abschliessend und die Datenweitergabe erweise sich - wie im Übrigen bereits im Urteil E-4703/2017, E-4705/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.5 festgestellt - als rechtmässig. Antrag 4 ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 7.6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den relevanten Sachverhalt im vorliegenden Asylverfahren korrekt festgestellt hat und keine rechtswidrige Weitergabe von Personendaten vorliegt. Die in der Beschwerdeschrift behaupteten formellen Rügen erweisen sich allesamt als nicht begründet.

### **E. 8.1**

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob im zweiten Asylgesuch vom 18. Januar 2019 neue flüchtlingsrechtlich relevante Asylgründe vorgetragen wurden respektive ob die vom SEM in seiner Verfügung vom 29. März 2019 die Vorbringen des Beschwerdeführers inhaltlich zu Recht und mit zutreffender Begründung als unglaubhaft eingestuft wurden.

### **E. 8.2**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 8.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

### **E. 9.1**

Der Beschwerdeführer machte in seinem zweiten Asylgesuch vom 18. Januar 2019 im Wesentlichen geltend, seit dem Urteil vom 22. November 2019 hätten sich rechtserhebliche Sachverhaltselemente verwirklicht. Er trug zunächst vor, seinem Onkel sei in der Schweiz Asyl gewährt worden. Zudem verwies er auf zwei Brüder und weitere Verwandte, die LTTE-Verbindungen aufweisen würden.

#### **E. 9.1.1**

Das SEM führte hierzu aus, es sei nicht erstellt, dass es sich bei der Person, auf welche der Beschwerdeführer Bezug nehme, um seinen Onkel im rechtlichen Sinn handle. Zudem habe der Beschwerdeführer im ersten Asylverfahren keinen Bezug auf diesen Verwandten genommen und es seien auch keine diesbezüglichen Beweismittel eingereicht worden. Zudem seien die Asylvorbringen des Beschwerdeführers im Urteil E-5973/2018 des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. November 2018 als nicht glaubhaft gewürdigt worden.

#### **E. 9.1.2**

Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vom 18. Oktober 2018 zum ersten Asylverfahren seinen in der Schweiz lebenden «Onkel» erwähnt hat; er hat hierzu weiter angegeben, dass diesem «Onkel» in der Schweiz Asyl erteilt worden sei (vgl. Beschwerde vom 18. Oktober 2018, Ziff. 5.5.2.1, S. 28). Im Urteil E-5973/2018 vom 22. November 2018 wurde die Asylrelevanz der Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers verneint und dabei auch die vorgetragene familiären Verbindungen zu den LTTE und die

sein exilpolitisches Wirken mitberücksichtigt (vgl. Sachverhalt Bst. C und Erwägung 13.3, letzter Abschnitt). Die Asylgewährung des «Onkels» hat sich - gemäss den eigenen Angaben des Beschwerdeführers - während des ersten Asylverfahrens verwirklicht; ihm ist im Februar 2014 Asyl erteilt worden; das Asylgesuch in der Schweiz hatte er bereits Ende 2008 gestellt. Dieses im ordentlichen Beschwerdeverfahren geltend gemachte Vorbringen ist deshalb im vorliegenden zweiten Asylverfahren nicht nochmals respektive nicht weiter zu überprüfen. Mit Urteil vom 22. November 2018 wurde bereits rechtskräftig und abschliessend über die familiären Verbindungen des Beschwerdeführers zu den LTTE entschieden und die fehlende Asylrelevanz festgestellt. Ein Zurückkommen auf diese Einschätzung wäre nur unter den gesetzlich eng vorgegebenen revisionsrechtlichen Gesichtspunkten rechtlich möglich respektive zulässig gewesen. Aufgrund dieser Erwägungen sieht sich das Bundesverwaltungsgericht nicht veranlasst, die Akten des angeblichen Onkels beizuziehen.

## **E. 9.2**

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, es sei aufgrund der seit Oktober 2018 eingetretenen Veränderung der politischen Situation in Sri Lanka - unter Mitberücksichtigung seiner Verbindungen zu den LTTE und seinen exilpolitischen Aktivitäten - eine neue persönliche Gefährdungslage entstanden. Die Sicherheits- und Menschenrechtslage habe sich insbesondere seit den am Ostersonntag, 21. April 2019 erfolgten Terroranschläge verschlechtert (vgl. Beschwerde, Ziff. 7.3.3 ff.).

### **E. 9.2.1**

Die Vorinstanz hat die jüngsten Entwicklungen als ungenügend erachtet, um von einer begründeten Furcht des Beschwerdeführers vor künftiger Verfolgung auszugehen. Die vorinstanzlichen Erwägungen erweisen sich aufgrund der Akten als zutreffend und sind zu bestätigen, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen vorab auf die Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. Sachverhalt oben, Bst. I). An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im neuen, zweiten Asylverfahren hinsichtlich der geltend gemachten LTTE-Verbindungen und der Entfaltung exilpolitischer Tätigkeiten nichts Neues vorgetragen hat, was an der bisherigen Einschätzung im ersten Asylverfahren etwas ändern würde. Für das in der Eingabe vom 18. Januar 2019 vorgetragene starke Engagement für die tamilische Sache wurden keinerlei konkretere Angaben gemacht. Es wurden auch keine entsprechenden Beweismittel eingereicht, die einen persönlichen Bezug zum Beschwerdeführer aufweisen und die behaupteten persönlichen Gefährdungselemente stützen würden.

### **E. 9.2.2**

Die aktuelle Lage in Sri Lanka ist zwar als angespannt und volatil zu beurteilen. Der am 26. Oktober 2018 begonnene Machtkampf zwischen Maithripala Sirisena, Mahinda Rajapaksa und Ranil Wickremesinghe vermag an der Gesamteinschätzung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers jedoch nichts Grundlegendes zu ändern. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise und es wird auch nicht schlüssig dargelegt, dass speziell der Beschwerdeführer einer erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre. Auch unter Mitberücksichtigung der am 21. April 2019 erfolgten Angriffe auch Kirchen und Luxushotels in Sri Lanka ist nicht auf eine generell erhöhte Gefährdung von zurückkehrenden sri-lankischen Staatsangehörigen tamilischer Ethnie zu schliessen (vgl. auch E. 5.2 oben).

### **E. 9.2.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz im Ergebnis und mit zutreffender Begründung zu Recht geschlossen hat, dass der Beschwerdeführer kein asylrechtlich relevantes Risikoprofil aufweist und die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Nachdem er keine Vorfluchtgründe hat nachweisen oder glaubhaft machen können und er weder aufgrund eigener politischer Betätigung noch aufgrund familiärer Verbindungen zu den LTTE ein relevantes politisches Profil aufweist, erfüllt er keine der im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 dargelegten stark risikobegründenden Faktoren. Alleine aus seiner tamilischen Ethnie und seiner fast vierjährigen Landesabwesenheit kann er keine Gefährdung flüchtlingsrechtlich beachtlichen Ausmasses im Sinne des genannten Referenzurteils ableiten.

#### **E. 9.2.4**

An diesem Schluss vermögen auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente, Berichte und Länderinformationen, die im Wesentlichen die allgemeine politische Lage in Sri Lanka betreffen, nichts zu ändern. Die eingereichten Unterlagen haben allesamt keinen persönlichen Bezug zum Beschwerdeführer. Hinsichtlich der Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat (vgl. Beschwerde, insbesondere Ziff. 7.3.2 b, S. 39 ff.) ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2017 VI/6 E. 4.3.3 zu verweisen, wonach es sich bei der Ersatzreisepapierbeschaffung um ein standardisiertes, erprobtes und gesetzlich geregeltes Verfahren handelt. Nur aufgrund der Datenübermittlung der schweizerischen Behörden an die sri-lankischen Behörden und der Nennung des Ausreisegrundes anlässlich einer Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat ist bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit einer asylrelevanten Verfolgung zu rechnen.

#### **E. 9.3**

Nach dem Gesagten muss nicht angenommen werden, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka persönlich ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Antrag 8 ist daher abzuweisen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt

#### **E. 10.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 10.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 11.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 11.2.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der neuesten politischen Entwicklungen jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Asylgesuchsteller jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Anwendung von Folter werden könne. Da er mit seiner Vorgeschichte in diese bestimmte Gruppe falle, wäre auch bei ihm von einer solchen überwiegenden Gefahr auszugehen, weshalb die Unzulässigkeit respektive Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen sei.

### **E. 11.2.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte - welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94) - in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

### **E. 11.2.3**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind (vgl. Ziff. III/1). Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. den als Referenzurteil publizierten Entscheid E-1866/2015 E. 12.2 f.). Trotz aktueller politischer Veränderungen ist an der

Lageeinschätzung im genannten Referenzurteil festzuhalten. Auch der EGMR hat, wie bereits vorstehend erwähnt, wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Vorbringen des Beschwerdeführers noch in anderweitiger Hinsicht ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er im Falle einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer gemäss der EMRK oder der FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Behauptung des Beschwerdeführers, es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er - wie jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte Asylgesuchsteller jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Folteranwendung werden könne, zumal die Gefährdungslage für Exil-Tamilen seit Oktober 2018 respektive seit den Terroranschlägen an Ostern 2019 eine neue Dimension erreicht habe. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ändern auch die volatile Lage und die Ernennung Rajapaksas zum Oppositionsführer nichts an der Beurteilung der Verfolgungssituation für nach Sri Lanka zurückkehrende Tamilen. Aufgrund der fehlenden Glaubhaftigkeit respektive Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers (vgl. auch das Urteil E-5973/2018 vom 22. November 2018) besteht für eine derartige Befürchtung kein konkreter Anlass. Es besteht keinerlei konkreter Grund zur Annahme, die erwähnten allgemeinen politischen Entwicklungen in Sri Lanka könnten sich zum heutigen Zeitpunkt in entscheidwesentlicher Weise auf den Beschwerdeführer auswirken. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 11.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 11.3.1**

Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (mit Ausnahme des "Vanni-Gebiets") zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 13.2). In seinem späteren, auch als Referenzurteil publizierten, Entscheid vom 16. Oktober 2017 erachtet das Bundesverwaltungsgericht auch den Wegweisungsvollzug ins "Vanni-Gebiet" als zumutbar (Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). An dieser Einschätzung vermögen auch die neusten Gewaltvorfälle in Sri Lanka am 21. April 2019 und der von der sri-lankischen Regierung verhängte und inzwischen verlängerte Ausnahmezustand nichts zu ändern (vgl. Erwägung 5.2 oben).

#### **E. 11.3.2**

In Bezug auf das Vorliegen individueller Zumutbarkeitskriterien kann ebenfalls auf das bereits zitierte Referenzurteil E-1866/2015 (E. 13 und 15) respektive auf das den Beschwerdeführer betreffende Urteil E-5973/2018 vom 22. November 2018 und auf die angefochtene Verfügung vom 29. März 2019 (Ziff. III/2) verwiesen werden. Der Beschwerdeführer macht im vorliegenden Verfahren nichts geltend, das an diesen bisherigen Einschätzungen etwas ändern könnte. An seinem Herkunftsort C. \_\_\_\_\_ (Bezirk Vavuniya, Nord-Provinz) verfügt der Beschwerdeführer über ein bestehendes familiäres Beziehungsnetz (Ehefrau und Kinder in [...] bei C. \_\_\_\_\_ sowie Eltern und ein Bruder in [...] bei C. \_\_\_\_\_; vgl. A3 Ziff. 2.02 und 3.01), welches ihm bei der Rückkehr und Reintegration behilflich sein kann. Für die pauschale Behauptung in der Rechtsmitteleingabe, der Beschwerdeführer leide mit erheblicher Wahrscheinlichkeit unter psychischen Problemen (vgl. S. 93) werden keinerlei weiterführenden oder spezifizierenden Angaben gemacht. Die blosser Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer an psychischen Problemen leiden könnte, genügt nicht, um ein Wegweisungshindernis darzustellen. Der Vollzug der Wegweisung ist somit auch zumutbar.

#### **E. 11.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 11.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), weshalb Antrag 9 abzuweisen ist.

#### **E. 12**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 13.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und zufolge seiner sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen und Ausführungen ohne individuellen Bezug zu ihm praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1 500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 13.2**

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers stellte im vorliegenden Fall zum wiederholten Mal ein Rechtsbegehren, über das bereits in anderen Verfahren mehrfach befunden worden ist (Bestätigung der Zufälligkeit beziehungsweise Offenlegung der objektiven Kriterien der Zusammensetzung des Spruchkörpers). Diese unnötig verursachten Kosten sind dem Rechtsvertreter deshalb persönlich aufzuerlegen und auf Fr. 100.- festzusetzen (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 66 Abs. 3 BGG; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5D\_56/2018 vom 18. Juli 2018 E. 6). Dieser Betrag ist von den dem Beschwerdeführer aufzuerlegenden Gesamtverfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1 500.- in Abzug zu bringen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.